



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

10. Februar 2026

Ihr Schreiben vom
20. November 2025
231-RP/1/25

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax

**Besuch der Justizvollzugsanstalt Wittlich (Justizvollzugskrankenhaus)
am 15. April 2025
hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für den Bericht über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Wittlich und die Möglichkeit der Stellungnahme danke ich.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Empfehlungen sowie zu dem weiteren Vorschlag nehme ich wie folgt Stellung.

Ich bitte jedoch, die Stellungnahme zu D II 1 (Besonders gesicherter Haftraum – Dauer), D II 2 (Besonders gesicherter Haftraum – Gefangener mit akuter Eigengefährdung) und D V 1 (Fixierungen – Dauer) durch Unkenntlichmachung von der Veröffentlichung auszunehmen, soweit sich diese auf einzelne Personen bezieht.

1/18

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Zu D I 1 (Absonderung - Dauer):

„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Auch unter den verbesserten Bedingungen soll daher fortlaufend geprüft werden, inwieweit Absonderungen verkürzt oder durch weniger einschneidende Alternativen ersetzt werden können. um den Schutz der psychischen und physischen Gesundheit der Betroffenen Rechnung zu tragen.“

Im ministeriellen Rundschreiben vom 10.05.2024 (Az. 4432-0001) wird der Maßstab der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Anordnung der Absonderung gemäß §§ 88 Abs. 2 Nr. 3, 89 Abs. 5 LJVollzG näher erläutert. Die Berichte der JVA Wittlich sind grundsätzlich ausführlich und erfüllen die o.g. Anforderungen an die Berichte zu besonderen Sicherungsmaßnahmen. In den wenigen Fällen, in denen die Absonderungsberichte nicht gänzlich die Anforderungen aus dem genannten Rundschreiben erfüllen oder die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zunächst nicht ausreichend nachvollziehbar dargelegt wurde, wird seitens des Bezugsreferates konsequent um Nachbericht gebeten und konkrete Fragen zum Einzelfall gestellt. Insbesondere in den Fällen längerer Absonderungszeiten prüft das zuständige Bezugsreferat ausführlich die gesetzlichen Voraussetzungen, die Darlegung der besonderen Betreuungsmodalitäten, stellt Nachfragen zu den Begleitumständen und weist auf die negativen physischen und psychischen Auswirkungen der Maßnahmen hin. Die JVA Wittlich kommt diesen Anforderungen zügig nach.

Zu D I 2 (Absonderung – Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde):

„Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer inkl. Zustimmungspflicht ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn die Absonderung über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft). Das Landesrecht soll dementsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).“

Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde schon bei einer Absonderung von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen ist aus hiesiger Sicht nicht zwingend geboten. Durch die



in § 89 Abs. 5 Satz 1 LJVollzG vorgegebene Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (im Vollzug der Untersuchungshaft auch gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft), wenn die Absonderung länger als drei Tage aufrechterhalten wird, ist sichergestellt, dass diese Fälle rechtzeitig in den Blick genommen und auch aufsichtsbehördlich geprüft werden und erforderlichenfalls frühzeitig andere oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden können. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird jedoch beobachtet und sodann im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren erneut geprüft werden.

Anders als die nicht nur kurzfristige Fixierung, die auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist, welche den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG abermals auslöst, stellt die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung) eine besondere Sicherungsmaßnahme dar, die zwar – verschärfend – die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung ändert, jedoch im Rahmen des Vollzugs von der bereits richterlich angeordneten Freiheitsentziehung erfasst ist [vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 -, - 2 BvR 502/16 -, Rn. 69). Die Einführung eines Richtervorbehalts ist daher aus hiesiger Sicht weder aus tatsächlichen und noch aus rechtlichen Erwägungen erforderlich.

Zu D II 1 (Besonders gesicherter Haftraum – Dauer):

[REDACTED]

[REDACTED]

4/18

5/18

Zu D II 2 (Besonders gesicherter Haftraum – Gefangener mit akuter Eigengefährdung):

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu D III (Bewegung im Freien für junge Gefangene):

„Die Nationale Stelle empfiehlt, den Zeitraum der Bewegung im Freien für junge Gefangene deutlich zu erweitern.

Der Verweis auf organisatorische Herausforderungen oder eine notwendige Einzelbetreuung darf nicht dazu führen, dass die Bedürfnisse dieser besonders schutzwürdigen Gruppe vernachlässigt werden. Vielmehr sind entsprechende Anpassungen im Ablauf zu prüfen, um auch einem einzelnen jungen Gefangenen einen erweiterten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.“

Bei dem von der Kommission beanstandeten Fall handelt es sich um eine junge Gefangene aus einer anderen Anstalt, die in der Psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses untergebracht war. Ihr wurde die gesetzlich vorgegebene Zeit der Hofstunde (eine Stunde) gewährt. Auch in den Jugendstrafanstalten ist keine andere Dauer der Hofstunde vorgesehen. Da die Unterbringung von jungen Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus die Ausnahme darstellen, würde eine Ausweitung der Freistunde für junge Gefangene einer Einzelhofstunde gleichkommen. Darüber hinaus nehmen die jungen Gefangenen an diversen Maßnahmen im Justizvollzugskrankenhaus teil, wenn sie nicht ohnehin bettlägerig sind. Es gibt beispielsweise verschiedene therapeutische Angebote, wie Physiotherapie, Gerätetraining, Ergotherapie, Yoga sowie eine zusätzliche Stunde Bewegung auf dem Abteilungsflur. Ein über das gesetzliche Maß hinausgehender Aufenthalt im Freien für junge Gefangene könnte allerdings einzelbezogen geprüft werden, wenn aus behandlerischen oder medizinischen Gründen eine Notwendigkeit gesehen wird.

Aus behandlerischer Sicht ist bei der Bewertung der Freizeit- und Bewegungsangebote nicht allein auf den Aufenthaltsort oder das Vorhandensein frischer Luft abzustellen, sondern auf deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung und therapeutische Wirksamkeit. Bewegungs- und Therapieangebote wie Physiotherapie, Gerätetraining, Ergotherapie, Yoga sowie zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten im Abteilungsflur sind gezielt auf körperliche Aktivierung, Spannungsregulation, Wahrnehmungsschulung und psychische Stabilisierung ausgerichtet und entfalten insbesondere im psychiatrischen Kontext einen eigenständigen gesundheitsfördernden Effekt.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Qualität von Freizeit im Sinne einer gesundheitsförderlichen Unterbringung maßgeblich durch Inhalt, Zielsetzung und fachliche Begleitung bestimmt wird. Eine pauschale Ausweitung des Aufenthalts im Freien würde im vorliegenden Einzelfall weder zwangsläufig zu einem zusätzlichen therapeutischen Nutzen führen noch den besonderen klinischen Erfordernissen der Unterbringung besser entsprechen. Die vorhandene Kombination aus Aufenthalt im Freien und differenzierten, therapeutisch eingebetteten Bewegungsangeboten trägt den Bedürfnissen der betroffenen jungen Gefangenen in der konkreten Situation in angemessener Weise Rechnung.

Zu D IV (Fesselung):

„Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil verwendet werden, die arretiert werden können.

Abschließend vertraut die Nationale Stelle darauf, dass die von einer Fesselung betroffenen Gefangenen stets angemessen betreut werden.“

Der Einsatz von Textilfesseln ist landesweit geregelt und derzeit nur kurzzeitig und unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten zulässig. Da sich Handfixiergürtel aus Textil nach hiesiger Kenntnis nicht, wie eine Metallfessel, arretieren lassen, könnte die gefesselte Person diese selbstständig enger ziehen und sich dadurch selbst verletzen. Ferner ist die Textilfessel aufgrund des Materials nicht so sicher und stabil wie eine Metallfessel. Es besteht daher die Gefahr, dass diese von der gefesselten Person durchgescheuert oder sonst zerstört werden könnte. Bei der Öffnung der Textilfessel muss zudem ein scharfes Werkzeug verwendet werden. Hieraus resultiert eine potentielle Verletzungsgefahr, insbesondere wenn die gefesselte Person Gegenwehr leistet.

Aus den genannten Gründen ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Textilfesseln aktuell nicht geplant. Die Ausführungen der Nationalen Stelle werden aber zum Anlass genommen die aktuelle Praxis zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgemeinschaft der Sicherheitsgruppe des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz gegründet die sich mit der Thematik der Handfixiergürtel aus Textil befasst.

Zu D V 1 (Fixierungen – Dauer):

„Aus Sicht der Nationalen Stelle müssen Fixierungen auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden.

Hinsichtlich der neuntägigen Fixierung bittet die Nationale Stelle um Auskunft über die Gegebenheiten, insbesondere bezüglich der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen.“

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] :S [REDACTED]

9/18

Zu D V 2 (Fixierungen – Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen im Hafthaus):

„Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.“

Das rheinland-pfälzische Justizvollzugsgesetz sieht in § 89 Abs. 6 LJVollzG bezüglich einer Fixierung Folgendes vor: „Sind die Gefangenen fixiert, sind sie durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Grundintention des benannten Bundesverfassungsgerichtsurteils (BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83) gewahrt ist. Nämlich, dass die fixierte Person im Falle eines physischen Notfalls schnellstens medizinisch versorgt werden kann, gleichzeitig auf die psychische Situation der fixierten Person adäquat eingegangen wird und auf eine schnellstmögliche Aufhebung der Fixierung hingewirkt wird.

Die Entscheidung zur Fixierung stellt eine Gratwanderung zwischen dem Schutz für die/den Gefangenen, vor der/dem Gefangenen und der Wahrung ihrer/seiner Freiheit dar. Vor diesem Hintergrund wird eine Fixierung im medizinischen Kontext einer Justizvollzugseinrichtung stets als ultima ratio und nach Ausschöpfung aller möglicher vorausgehender Alternativen eingesetzt.

Grundsätzlich wird die fixierte Person daher stets unmittelbar in einer eins-zu-eins Betreuung überwacht. Der ständige und unmittelbare Sichtkontakt ermöglicht den geschulten Bediensteten ein schnelles Reagieren, falls ein medizinischer Notfall eintritt. Atemfrequenz, Hautfärbung (Blässe, Verfärbung etc.), Körperspannung etc. sind somit ständig und unmittelbar unter Beobachtung. Bei einer äußerlich erkennbar auftretenden Änderung des Gesundheitszustandes können in jeder Justizvollzugseinrichtung mittels des Personennotrufgeräts unverzüglich Bedienstete der medizinischen Abteilungen hinzugerufen werden, die weitergehende erforderliche Maßnahmen einleiten können. Zur Minimierung der psychischen Belastung durch die Fixierung und zur Bewältigung der Krise sind im Justizvollzug alle Bediensteten in Deeskalationsstrategien, wie z.B.

verbale und non-verbale Kommunikation und Kommunikationsstile sowie Gesprächsführung geschult. Diese Strategien können auch auf eine Fixierungssituation angewendet werden und dazu beitragen, die Fixierung so kurz wie nötig zu halten.

Da die fixierte Person intensiviert durch den medizinischen Dienst, wie auch durch weitere an der Betreuung und Behandlung der/des einzelnen Gefangenen beteiligten Fachdiensten begleitet wird, wird die physische und psychische Situation der/des Gefangenen nicht nur von der eins-zu-eins betreuenden Person überwacht, sondern von einer Mehrzahl von Bediensteten. Durch dieses interdisziplinäre Mehraugenprinzip wird die Gesamtsituation der/des Gefangenen fortlaufend mit der/dem Gefangenen reflektiert und neu bewertet.

Dass therapeutisches oder pflegerisches Personal die ständige unmittelbare eins-zu-eins Betreuung übernimmt ist daher aufgrund der fortlaufenden interdisziplinären Betreuung und der bestehenden Notfallalarmierungsmöglichkeiten einer fixierten Person im Justizvollzug Rheinland-Pfalz nicht erforderlich.

Zu D VI (Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung):

„Sie empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.“

In der JVA und im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich erfolgt grundsätzlich eine Einzelunterbringung der Inhaftierten. In Zeiten der massiven Überbelegung werden Gefangene nicht zwangsweise und gegen ihren Willen zusammen in einem Haftraum untergebracht. Die Gefangenen werden stets befragt, ob sie dazu bereit sind und können sich ihren Mitgefangenen, mit dem sie sich einen Haftraum teilen sollen, selbst

wählen. Zudem erhalten Gefangene, die gemeinschaftlich untergebracht sind, ein zusätzliches Angebot im Bereich Kochen, Freizeit und Sport. Sie werden priorisiert bei der Einteilung zur Arbeit und zu Behandlungs- sowie Freizeitmaßnahmen und erhalten ein zusätzliches Besuchskontingent. Ferner können sie eine Playstation, einen DVD- und CD-Player sowie z. B. eine Kaffeemaschine oder einen Ventilator über den Sozialdienst kostenfrei als zusätzliche Hafttraumausstattung erhalten. Zudem wird regelmäßig vom gesamten Behandlungsteam mit den Fachdiensten – also Sozialdienst und Psychologischen Dienst sowie dem Medizinischen Dienst - überprüft, ob die gemeinsame Unterbringung noch erforderlich ist. Außerdem werden den Inhaftierten, wenn die Gemeinschaft nicht harmonisiert, unverzüglich ein Einzelhafttraum zugewiesen. Eine gemeinschaftliche Unterbringung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse gefährdeter oder hilfsbedürftiger Gefangener geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen Gefangenen unterzubringen, auch wenn sie dieser Unterbringung nicht ausdrücklich zustimmen. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung der anderen Gefangenen von besonderer Bedeutung, dass sie Verantwortung für diese Gefangenen übernehmen, auch wenn sie keine Garantenpflicht trifft. Bereits nach derzeitiger Gesetzeslage stellt die gemeinschaftliche Unterbringung ohne Zustimmung den aus sachlichen Gründen erforderlichen Ausnahmefall dar, der nur so lange aufrechterhalten wird, als hierfür ein konkreter Anlass besteht. Die darüberhinausgehende Aufnahme einer zeitlichen Limitierung würde in der praktischen Umsetzung daher keine andere Handhabung bedingen.

Hinsichtlich der Unterbringung von Gefangenen in Gemeinschaftsräumen im Justizvollzugskrankenhaus (maximal Doppelhafttraum) wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine besondere Form einer temporären Unterbringung handelt, bei der die medizinische Behandlung vorrangig ist. Da die Plätze im Justizvollzugskrankenhaus grundsätzlich für alle Anstalten des rheinland-pfälzischen Justizvollzuges vorgehalten werden, ist eine effiziente Nutzung der Raumkapazitäten nicht unwesentlich. Eine gemeinschaftliche Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus entspricht hierbei auch dem Äquivalenzprinzip, da in externen Krankenhäusern eine Mehrfachbelegung von Krankenzimmern die Regel ist.

Zu D VII (Nutzung von Pfefferspray):

„Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten unterlassen werden.“

Im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz kommt ausschließlich Pfefferspray zum Einsatz welches einen Strahl an Stelle des sonst üblichen Sprühnebels versprüht. Dadurch wird zum einen weniger Pfefferspray bei einem Einsatz versprüht und zum anderen eine Kontamination in geschlossenen Räumen minimiert. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes werden regelmäßig in der Anwendung geschult.

Gegen Gefangene wird Pfefferspray nur in absoluten Ausnahmesituationen eingesetzt, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann und die Gefahr für schwere Verletzungen für Gefangene oder Bedienstete im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges besteht. Hierfür bedarf es einer Anordnung im Einzelfall. Im Anschluss an den Einsatz von Pfefferspray erfolgt unmittelbar eine medizinische Abklärung und gegebenenfalls Behandlung der betroffenen Gefangenen.

Aus den genannten Gründen besteht weiterhin die Notwendigkeit, dass Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt für die geschilderten Ausnahmesituationen vorgehalten und gegebenenfalls eingesetzt werden muss.

Zu D VIII (Personalsituation):

„Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.“

Die Anstalt ist in Sachen Personalgewinnung sehr bemüht und auch erfolgreich. Bei den Angaben zum tagesaktuellen Personalbestand handelt es sich immer um eine Momentaufnahme. Es bleibt durch Kündigungen, krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen etc. nicht aus, dass Stellen unbesetzt sind. Die Personalsituation in der JVA Wittlich ist auch aufgrund der dortigen äußerst anerkennungswürdigen Bemühungen zur Personalgewinnung angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels vergleichsweise gut, insbesondere ist die Unterbesetzungsquote im Allgemeinen Vollzugsdienst mit weniger als 2 v.H.

außerordentlich niedrig. Eine der unbesetzten Stellen im psychologischen Dienst konnte inzwischen besetzt werden, die Nichtbesetzung von Stellen des ärztlichen Dienstes ist der Arbeitsmarktsituation im Allgemeinen sowie den besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf Gesundheitsberufe geschuldet. Gleichwohl ist die medizinische Versorgung der Gefangenen u.a. durch Honorarverträge sichergestellt. Durch die zentralen Maßnahmen in der Personalgewinnung durch das Ministerium der Justiz profitiert auch die JVA Wittlich von modernen, ansprechenden Werbemaßnahmen, die sie bei diversen Ausbildungs- und Berufsmessen präsentiert. Darüber hinaus besuchen Mitarbeitende der JVA Wittlich regelmäßig Schulen und informieren dort über die Berufswege im Justizvollzug.

Zu D IX (Urinabgabe unter Sichtkontrolle):

„Es wird empfohlen, zumindest eine alternative Methode anzubieten, die eine verlässliche Drogenkontrolle ermöglicht, ohne unverhältnismäßig in die Intimsphäre der Betroffenen einzugreifen, so dass die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Vor diesem Hintergrund regt sie an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. das Landesrecht entsprechend anzupassen.“

Der Bechertest (Urintest) hat den großen Vorteil, dass auch ein über längere Zeit zurückliegender Konsum nachgewiesen werden kann. Die Handhabung ist einfach und bietet die bestmögliche Verlässlichkeit unter realen Einsatzbedingungen bei den Testergebnissen. Die dabei erfolgende Beobachtung dient der Verhinderung von Manipulationen der Probe. Andere schonendere Methoden wie z.B. Speicheltests oder ein Marker-System wurden bereits geprüft.

Die Speicheltests verfügen über ein wesentlich kürzeres Nachweisfenster von Substanzen im Vergleich zu Urintests (z.T. nur wenige Stunden). Zudem sind sie für die Verwendung im Vollzug wenig geeignet, da die Handhabung nicht praxistauglich und die Anwendung sehr zeitintensiv ist. Im Rahmen der Testphase ergab sich ein hoher Zeitaufwand im Hinblick auf eine hinreichende Speichelsättigung des Probenentnahmestäbchens. Die Probenentnahmen mussten insoweit überwiegend wiederholt werden, bis der Test schließlich ausgewertet werden konnte.

Der Einsatz von Markern hat den gravierenden Nachteil, dass die Urinprobe in ein Labor geschickt werden muss und eine zeitnahe Auswertung vor Ort nicht möglich ist. Daher

kann so nicht sichergestellt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Arbeitsschutzmaßnahmen) umgehend angeordnet und ggf. auch gezielte medizinische Maßnahmen ergriffen werden können.

Ähnliches gilt für die Entnahme einer Blutprobe. Auch hier erlangt man nicht umgehend ein Ergebnis vor Ort, sondern muss die Probe in ein Labor senden. Zwar existieren auch entsprechende Schnelltests. Diese sind jedoch mit einer Vollblutentnahme verbunden und müssen von einem Sanitätsbediensteten vollständig durchgeführt werden. In den medizinischen Abteilungen sind hierfür keine personellen Ressourcen verfügbar. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass rund um die Uhr in jeder Einrichtung immer eine Person anwesend ist, die Blut abnehmen darf bzw. kann. Darüber hinaus besteht auch hier ein kürzeres Nachweisfenster von konsumierten Substanzen im Vergleich zu einem Urintest.

Um zur Sicherheit der Gefangenen die im Einzelfall zwingend erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, muss ein Drogenkonsum verlässlich über längere Zeiträume und mit direktem Auswertungsergebnis feststellbar sein. Dies kann mit den vorgeschlagenen alternativen Methoden bei der Drogenkontrolle nicht gewährleistet werden.

Zu D X (Verdunkelungsmöglichkeiten):

„Daher empfiehlt die Nationale Stelle, die Grundausrüstung der Hafträume bzw. Zimmer entsprechend zu erweitern und den Gefangenen die Vorhänge kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

Der von der JVA Wittlich am 15. Januar 2026 mitgeteilte Mittelbedarf zur Ausstattung aller Hafträume mit Vorhängen wurde der Anstalt bewilligt.

Zu D XI (Videotelefonie):

„Eine Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit sollte daher nicht erfolgen. Die Nationale Stelle regt an, das Landesrecht entsprechend anzupassen.“

Die Regelung des § 35 Abs. 7 LJVollzG ist Teil eines insgesamt austarierten Besuchskonzepts, das neben den Belangen der Gefangenen auch die Sicherheit und

Ressourcensteuerung des Justizvollzugs berücksichtigt. Videotelefonie stellt – ebenso wie Präsenzbesuche – eine besuchsähnliche Kommunikationsform dar, die planungs-, personal- und sicherheitsrelevant ist. Ihre Durchführung erfordert den Einsatz von Bediensteten, technische Infrastruktur, Terminsteuerung sowie Aufsicht und ist damit nicht losgelöst von den organisatorischen Anforderungen des Besuchswesens zu betrachten.

Eine Nichtanrechnung der Videotelefonie würde die Intention unterlaufen, unterschiedliche Kommunikationsformen in ein einheitliches, steuerbares Gesamtkonzept einzubetten. Die derzeit vorgesehene hälftige Anrechnung bringt gerade zum Ausdruck, dass Videotelefonie zwar nicht mit einem persönlichen Besuch gleichzusetzen ist, jedoch einen relevanten, besuchsähnlichen Kontakt darstellt, der in seiner Organisation und Wirkung nicht vollständig außerhalb der Besuchsregelungen steht. Die Anrechnung dient insofern auch der Gleichbehandlung und der transparenten Kontingentierung von Kontaktzeiten.

Videotelefonie aus vollzuglicher Sicht zugleich erhebliche Vorteile, die ihre Einbindung in das Besuchskontingent sachlich rechtfertigen. Sie ermöglicht eine flexible und effizientere Gestaltung von Kontakten, reduziert sicherheitsrelevante Risiken im Vergleich zu Präsenzbesuchen und kann räumliche Kapazitäten entlasten. Dies erlaubt es den Anstalten grundsätzlich, zusätzliche Kontaktmöglichkeiten anzubieten und auf individuelle Bedarfe einzugehen, ohne den regulären Anstaltsbetrieb unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Diese strukturellen Vorteile wirken sich letztlich auch positiv auf die Situation der Gefangenen aus. Videotelefonie erweitert die tatsächlichen Möglichkeiten der Kontaktpflege erheblich. Sie eröffnet insbesondere dann Kommunikationsmöglichkeiten, wenn persönliche Besuche aufgrund großer Entfernungen, finanzieller Belastungen, beruflicher Verpflichtungen, gesundheitlicher Einschränkungen oder familiärer Betreuungspflichten nur eingeschränkt möglich sind. Für bestimmte Personengruppen, etwa Kinder, ältere Angehörige oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, stellt sie teilweise die einzige realistische Möglichkeit eines visuellen Kontakts dar.

Auch unter Resozialisierungsgesichtspunkten ist die Einbindung der Videotelefonie in das Besuchssystem sinnvoll. Die Aufrechterhaltung stabiler sozialer Beziehungen wird durch zusätzliche, niedrighschwellige Kontaktformen gestärkt. Gerade in Situationen

außergewöhnlicher Belastungen – etwa bei kurzfristigen Besuchsausfällen oder in Krisensituationen – hat sich Videotelefonie als verlässliche und stabilisierende Kommunikationsform erwiesen, die Isolation entgegenwirkt und soziale Bindungen sichert.

Vor diesem Hintergrund und unter Abwägung der verschiedenen einzubeziehenden Faktoren erscheint es sachgerecht, Videotelefonie weiterhin als Bestandteil des gesetzlich geregelten Besuchskontingents zu behandeln. Die bestehende hälftige Anrechnung stellt einen angemessenen und differenzierten Ausgleich dar: Sie wahrt den besonderen Stellenwert persönlicher Begegnungen, ohne die Vorteile der Videotelefonie zu negieren. Eine vollständige Nichtanrechnung auf die Mindestbesuchszeit würde dem besuchsähnlichen Charakter der Videotelefonie nicht gerecht und könnte zudem Anreize setzen, Präsenzbesuche durch organisatorisch einfachere Formate zu ersetzen.

Zu E (Dokumentation):

„Die Nationale Stelle regt an, auch auf dem Übersichtsblatt eine schriftliche Ausformulierung der Gründe für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorzusehen oder das offizielle Formular zur Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mitabzuheften.“

Die Gründe für eine Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum werden allen zuständigen Bediensteten elektronisch zur Verfügung gestellt und fortlaufend aktualisiert. Ein Gefangener im besonders gesicherten Haftraum wird ausschließlich von Bediensteten aufgesucht, die über die Anordnungsgründe der Maßnahme umfassend informiert sind. Auch etwaige hinzugezogene externe medizinische Fachkräfte werden von dem zuständigen Anstaltspersonal begleitet. Ein Papierausdruck für das Übersichtsblatt stellt eine nicht erforderliche Dopplung des Informationsflusses dar und ist damit auch fehleranfällig, da die Eintragungen in Basis-Web stets aktueller sind und die Übersicht händisch ausgetauscht werden müsste. Sollte das ausgedruckte Blatt nicht den aktuellsten Stand darstellen, könnten hierbei



wertvolle Informationen vorenthalten werden, sofern sich auf die Papierversion verlassen würde. Eine Dopplung mit zusätzlichem Kontrollaufwand stellt damit eine Fehlerquelle des bislang erprobten und bewährten Informationsflusses dar.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Fernis

